

Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Jülich vom 17.07.2026

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung vom 16.07.2026 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Jülich beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Jülich ist eine öffentliche Kultureinrichtung im Sinne des § 48 Kulturgesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch - KulturGB NRW). Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich. Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei Jülich zu benutzen.
2. Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgaben nach § 47 KulturGB NRW, indem sie Medien innerhalb des Büchereigebäudes zur Nutzung bereitstellt, zur Verwendung außerhalb dieser Räumlichkeiten ausleiht und bei ihr nicht vorhandene Medien im Rahmen des Leihverkehrs beschafft. Sie stellt dabei ein breites, auch digitales, Medienangebot zur Verfügung. Dieses ist als Onlinekatalog auf der Homepage der Stadtbücherei einsehbar.
3. Durch verschiedene Veranstaltungen und Aktionen trägt sie zum kulturellen Leben in der Stadt bei.

§ 2

Benutzung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich in der Bücherei. Dabei ist ein amtliches Ausweisdokument, in der Regel der Personalausweis, vorzulegen, aus dem die aktuelle Wohnanschrift hervorgeht. Die erforderliche Anmeldung wird durch die Ausstellung eines Benutzungsausweises bestätigt. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Institutionen und juristische Personen, wie z.B. Schulen oder Kindertagesstätten, können ihre Mitarbeitenden für die tätigkeitsbezogene Nutzung in der Bücherei anmelden. Bei der Anmeldung ist zusätzlich zu den unter Punkt 1 geforderten Dokumenten ein Tätigkeitsnachweis der Institution vorzulegen und jährlich zu aktualisieren.
3. Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Kontaktdaten) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ausschließlich zum Zwecke der

Medienausleihe und für statistische Auswertungen elektronisch gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.

4. Änderungen des Namens, der Wohnanschrift und sonstiger Kontaktdaten sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Durch das Unterlassen entstehende Kosten sind von der angemeldeten Person oder den Erziehungsberechtigten zu tragen.
5. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden diese Benutzungsatzung sowie die Datenschutzerklärung der Stadtbücherei anerkannt. Sie sind auf der Homepage der Bücherei und vor Ort einsehbar.
6. Mit Ausnahme der Institutionen nach Punkt 2, wird für alle angemeldeten Personen ein persönliches Online-Konto eingerichtet.
7. Personen mit einer Jahresgebühr erhalten neben dem Zugang zu den Medien in der Stadtbücherei auch Zugriff auf die Online-Dienste. Für Personen, die die Einzelausleihe nutzen, für Institutionen sowie für Kinder und Jugendliche, sind die Online-Dienste nicht freigeschaltet.
8. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Medien und Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung

1. Die Hausordnung der Stadtbücherei wird durch Aushang bekanntgemacht und ist während des gesamten Aufenthaltes einzuhalten.
2. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und/oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt dauerhaft oder zeitweise untersagt werden. Zuwiderhandlungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 4

Benutzungsausweis

1. Die angemeldete Person erhält einen Benutzungsausweis. Dieser ist grundsätzlich Eigentum der Stadt Jülich, nicht übertragbar und nur für die angemeldete Person gültig.
2. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Neuausstellung erfolgt gegen eine Gebühr, die im Gebührentarif dieser Satzung, festgelegt ist.
3. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die angemeldete Person. Bei Verlust besteht die Haftung bis zu dessen Meldung bei der Stadtbücherei Jülich.
4. Bei Rückgabe des Benutzungsausweises und Begleichung aller offener Vorgänge werden die erfassten Daten mit dem Jahresabschluss nach dem Kalenderjahr, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.
5. Andernfalls erfolgt die Löschung personenbezogener Daten spätestens nach 5 Jahren nach der letzten Nutzung.

§ 5

Ausleihe

1. Medien werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für einzelne Medien kann eine abweichende Ausleihfrist festgelegt werden.
2. Die Stadtbücherei kann für bestimmte Medien, Gegenstände und Veranstaltungen eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) erheben. Deren Höhe richtet sich nach Art und Wert des Ausleihgegenstandes oder der Veranstaltung. Die Rückerstattung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe bzw. Teilnahme.
3. Über die gerade ausgeliehenen Medien kann eine Quittung erstellt werden. Darauf ist das Rückgabedatum vermerkt.
4. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr gemäß Gebührentarif vorbestellt werden.
5. Die Leihfrist kann maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
6. Die Stadtbücherei setzt zur Verbuchung der Medien RFID-Technologie (Radio-frequency identification) ein. Auf den RFID-Chips der Medien werden die Sigelnummer der Stadtbücherei, die Mediennummer und der Ausleihstatus des Mediums gespeichert. Auf den RFID-Chips des Nutzungsausweises sind die Sigelnummer der Stadtbücherei und die jeweilige Ausweisnummer gespeichert.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr gemäß Leihverkehrsordnung des Landes NRW (LVO) gegen eine in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr aus anderen Einrichtungen beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Einrichtung gelten zusätzlich.

§ 7

Onlinedienste

Die Onlinedienste als zusätzliches Angebot ermöglichen es, digitale Medien online zu nutzen. Hierfür gelten die Nutzungsbedingungen der Service-Anbieter.

§ 8

Internetnutzung

1. Die Bücherei stellt in ihren Benutzungsbereichen freien Internetzugang über WLAN oder an speziell ausgewiesenen Endgeräten zur Verfügung.
2. Das Angebot der Nutzung des Internets und der Arbeitsplätze der Stadtbücherei dient der Information, Recherche, Kultur, Bildung und Fortbildung.

3. Sowohl Abruf als auch Verbreitung von pornografischen, Gewalt verherrlichenden, jugendgefährdenden oder strafbaren Inhalten und die Nutzung zu kommerziellen Zwecken sind untersagt. Mit der Nutzung der bereitgestellten Geräte und Zugänge werden diese Regeln anerkannt, Zuwiderhandlung führen zum Ausschluss von der Benutzung.

§ 9

Gebühren

1. Die Benutzung der Stadtbücherei ist unentgeltlich.
2. Für das Ausleihen der Medien werden Gebühren gemäß Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Zahlung der Gebühren kann im Online-Konto oder vor Ort erfolgen.

§ 10

Behandlung der Medien und Medienersatz

1. Die Mediennutzung ist nur unter Beachtung der einschlägigen urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet.
2. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Bei der Ausleihe eines Mediums ist auf bereits vorhandene Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als ordnungsgemäß ausgeliehen.
4. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung aller Art zu bewahren. Entstandene Mängel sind bei der Rückgabe zu melden.
5. Für den Verlust von Medien haben die ausleihende Person bzw. die Erziehungsberechtigten Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt die Neubeschaffung. Ist keine Neubeschaffung möglich oder erfolgt diese nicht bis zum letzten Tag der Leihfrist, ist eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gem. Gebührentarif erhoben.
6. Bei Beschädigungen sind die Kosten der Wiederherstellung zu übernehmen. Die Stadtbücherei bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Wiederherstellung oder eine Neubeschaffung zweckmäßig ist.

§ 11

Rückgabe und verspätete Rückgabe

1. Die Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist in der Bücherei zurückgegeben werden, sofern keine Verlängerung durch die ausleihende Person erfolgte.

2. Nutzende sind selbst für die rechtzeitige Rückgabe der Medien verantwortlich. Ein Abhandenkommen der Ausleihquittung oder eine fehlende Erinnerung führen nicht zu einem Erlass der Gebühren.
3. Für online verlängerte Medien hat die ausleihende Person die ordnungsgemäße Verlängerung nachzuweisen.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren nach dem geltenden Gebührentarif erhoben. Bei Minderjährigen haftet die anmeldende Person.
5. Für schriftliche Erinnerungen seitens der Stadtbücherei fallen zusätzliche Bearbeitungsgebühren an. Die Höhe ist dem Gebührentarif zu entnehmen.
6. Übersteigen die offenstehenden Gebühren einen Betrag von 40,00 € wird die angemeldete Person für die Medienausleihe in der Bücherei und in den Online-Diensten gesperrt. Diese Sperre wird nach Begleichung der Gebühren aufgehoben.

§ 12

Haftung

1. Die Haftung der Stadtbücherei richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere auch
 - a) für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und die Garderobe der Besuchenden
 - b) für Schäden, die durch die Nutzung der Medien, der Online-Dienste oder durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen.
 - c) für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten und Hardware der Nutzenden entstehen.
2. Die Stadtbücherei übernimmt keine Aufsicht für Minderjährige. Diese obliegt den Erziehungsberechtigten.
3. Im Rahmen von Veranstaltungen kann die Teilnahme Minderjähriger ohne Aufsichtsperson von einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung der Stadtbücherei vom 03.11.2014 und die Gebührensatzung der Stadtbücherei Jülich vom 02.10.2017 außer Kraft.

Anlage Gebührentarif

- I. Für das Ausleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------------|
| 1. Jahresgebühr für Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr | 25,00 € |
| 2. Ermäßigte Jahresgebühr für Auszubildende, Wehr- und
Freiwilligendienstleistende, Leistungsberechtigte nach SGB II,
SGB XII, AsylbLG | 15,00 € |
| 3. Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung
des 21. Lebensjahres und Personen nach § 2 Nr. 2 | 0,00 € |
| 4. Jahresgebühr für Familie (zwei Erwachsene und beliebig viele
Minderjährige mit demselben Wohnsitz) | 40,00 € |
| 5. Einzelausleihe | 2,00 € |
| 6. Fernleihe Buch | 2,50 € |
| 7. Fernleihe Kopien | 1,50 € |
| 7. Fernleihe sonstiges | auf Nachfrage |
| 8. PC-Ausdruck/Kopien (s/w) pro Seite | 0,10 € |
| 9. Ersatzausweis | 5,00 € |
| 10. Vorbestellung | 1,00 € |
- II. Medienersatz bei Verlust, Beschädigung oder Unvollständigkeit
- | | |
|--|--|
| 1. noch erhältlicher Medien | 100 % des Neupreises |
| 2. nicht mehr verfügbarer Medien | Höhe des Wiederbeschaffungswertes |
| 3. Einzelner Medienteile | Höhe des Wiederbeschaffungswertes,
mind. 2,50 € |
| 4. Zusätzliche Bearbeitungspauschale für | |
| a) Einarbeitung eines Ersatzexemplars | 7,50 € |
| b) Einarbeitung einzelner Ersatzteile | je 2,50 € |
- III. Bei Fristüberschreitung werden folgende Säumnisgebühren erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| 1. 1. angefangene Woche (pro Medium) | 1,00 € |
| 2. 2. angefangene Woche (pro Medium) | 2,00 € |
| 3. 3. angefangene Woche (pro Medium) | 3,00 € |
| 4. 4. angefangene Woche (pro Medium) | 5,00 € |
| 5. Bearbeitungsgebühr 1. und 2. Erinnerung | je 1,00 € |
| 6. Bearbeitungsgebühr 3. Erinnerung | 4,00 € |
| 7. Bearbeitungsgebühr Übergabe an die Vollstreckungsstelle | 35,00 € |

Säumnisgebühren sind auch nach Rückgabe der verfristeten Medien zu zahlen.

- IV. Gebühreenvollstreckung
Werden die Gebühren auch nach der letzten Erinnerung nicht beglichen, erfolgt eine Abgabe des Vorganges an die Stadtkasse zur Einziehung im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) vom 19. 02.2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- V. Gebührensschuldner
Gebührensschuldner ist die im Benutzungsausweis genannte Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung
- VI. Gebührenfälligkeit
Gebühren werden sofort bzw. mit ihrer Entstehung fällig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 17.07.2026

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs